Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation

Rahmenvertrag Nr. [VERVE-Nr.]

betreffend XYZ

über die maximale Laufzeit von […]

mit einem Gesamtkostendach von CHF […]

zwischen dem Leistungsbezüger

**Kanton Bern**, handelnd durch das Amt für Informatik und Organisation,

Wildhainweg 9, 3012 Bern

 nachstehend «KAIO»

und der Leistungserbringerin

**[Name]**,

[Adresse]

 nachstehend «Leistungserbringerin»

|  |  |
| --- | --- |
| **Für das KAIO:** |  |
| Bern, den  | Bern, den  |
| Unterschrift [Vorname und Name][Funktion] | Unterschrift [Vorname und Name][Funktion] |
| **Für die Leistungserbringerin:** |  |
| [Ort], den  | [Ort], den  |
| Unterschrift [Vorname und Name][Funktion] | Unterschrift [Vorname und Name][Funktion] |

1. Präambel

Das KAIO hat mit Publikation auf www.simap.ch vom [Datum] ([Meldungsnummer]) die im vorliegenden Vertragswerk bezeichneten Leistungen im [offenen oder selektiven] Verfahren ausgeschrieben. Die Leistungserbringerin hat mit Verfügung vom [Datum] den Zuschlag erhalten.

Mit diesem Vertrag soll….

1. Vertragswerk
	1. Bestandteile
		1. Der vorliegende Rahmenvertrag und seine integrierenden Bestandteile werden nachstehend gemeinsam als «Vertragswerk» bezeichnet und umfassen
2. den vorliegendem Rahmenvertrag inkl. dessen Anhänge;
3. die Bestellungen zum Rahmenvertrag inkl. deren Anhänge;
4. Verträge inkl. Anhänge, die auf diesen Rahmenvertrag Bezug nehmen;
5. die AGB ISDS; und
6. die AGB SIK.
	* 1. Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Bestandteilen des Vertragswerks gilt die vorstehend genannte Rangfolge, wobei die früher genannten Bestandteile den später genannten vorgehen.
		2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leistungserbringerin sind nicht Bestandteil des Vertragswerks.
		3. Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Rahmenvertrages, dass sie im Besitze aller Bestandteile des Vertragswerks sind und diese in der vorstehenden Rangfolge anerkennen.
	1. Änderungen
		1. Änderungen von Bestandteilen des Vertragswerks sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes. Wo nicht anders bestimmt, sind elektronische Texte der Schriftform gleichgestellt.
		2. Jeder Bestandteil des Vertragswerks trägt eine Versionsnummer. Wird ein Bestandteil durch die Parteien geändert, so wird eine neue Version des Bestandteils erstellt. Mit rechtsgültigem Abschluss der neuen Version des Bestandteils gilt die alte Version als vollumfänglich aufgehoben. Auf Nachträge im Sinne von Ziffer 11.4 AGB SIK wird verzichtet.
		3. Die Rechtsgültigkeit von Änderungen von Bestandteilen des Vertragswerks richtet sich nach dem Anhang «Verantwortlichkeiten und Eskalation». Wo nicht anders bestimmt, ist für eine rechtsgültige Änderung oder Hinzufügung von Bestandteilen des Vertragswerks die schriftliche Zustimmung der Amtsleitung sowie einer weiteren verantwortlichen Person des KAIO mit Unterschrift oder einfacher elektronischer Signatur notwendig.
		4. Für Vertragsänderungen wird darüber hinaus sinngemäss nach den Regeln der Leistungsänderung von Ziffer 11 AGB SIK vorgegangen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Änderungswünsche des KAIO; ... Änderungswunsch der Leistungserbringerin zu beachten. Die Regeln über das Change Management bleiben vorbehalten.
	2. Anhänge
		1. Der vorliegende Rahmenvertrag verfügt über die nachfolgenden generellen Bestimmungen:

| Bestandteil | Titel |
| --- | --- |
| Anhang 1 | Ersatz von Fachpersonen |
| Anhang 2 | Abnahmebestimmungen |
| Anhang 3 | BE-Net-Anschluss |
| Anhang 4 | Leistungen bei Vertragsende |
| Anhang 5 | Sozialversicherung bei natürlichen Personen |
| Anhang 6 | Task- und Workforce |
| Anhang 7 | Vorgaben für Projektabruf |
| Anhang 8 | Kontrolle und ISDS |
| Anhang 9 | Haftung und Konventionalstrafen |
| Anhang 10 | Verantwortlichkeiten und Eskalation |
| Anhang 11 | Glossar |
| Anhang 12 | Wartung [Platzhalter] |
| Anhang 13 | Softwarepflege |
| Anhang 14 | Support |
| [Anhang X] | [Weitere individuelle Spezifikationen wie bspw. Rollenbeschreibungen, Unterstützungsleistungen, Detailbeschreibungen, Prozesse, …] |
| Anhang 15 | Preisblatt |

* 1. Arbeitsbestimmungen
		1. Die Leistungserbringerin mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Das Amt für Wirtschaft (info.arbeit@be.ch) gibt Auskunft über die einzuhaltenden Arbeitsbedingungen
		2. Die Leistungserbringerin mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die ILO-Kernübereinkommen.
		3. Entsendet die Leistungserbringerin Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des [EntsG](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/231/de) einzuhalten.
	2. Bestellungen
		1. Leistungsabrufe zum vorliegenden Rahmenvertrag erfolgen ausschliesslich in Form von Bestellungen im Sinne der obenstehenden Ziffer 2.1.1.b.
		2. Bestellungen erfolgen schriftlich oder elektronisch und beinhalten mindestens die Lieferobjekte, die Rollen, die Termine, die Mengen und die Preise der abgerufenen Leistungen.
1. Leistung

[Kurzbeschreibung der Leistungen und Verweis auf die dazugehörigen Spezifikationen in den Anhängen.]

1. Vergütung

Das KAIO schuldet der Leistungserbringerin eine Vergütung nach Massgabe des Anhangs «Preisblatt». Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Ziffer 5.5 unten.

1. Grundsätze der Leistungserbringung
	1. Organisation der Leistungserbringerin
		1. Die Leistungserbringerin ist die einzige Vertragspartnerin des KAIO und gegenüber dem KAIO alleine verantwortlich (vgl. Ziff. 6 AGB SIK). Sie verpflichtet ihre Subunternehmen in eigenem Namen.
		2. Sofern nicht schon mit ihrem Angebot erfolgt, legt die Leistungserbringerin, dem KAIO bei Abschluss dieses Rahmenvertrags eine Liste ihrer Subunternehmen vor, unter Angabe deren Leistungen und der Informationen und Personendaten, welche sie diesen zum Zweck der Leistungserbringung zur Verfügung stellt.
		3. Das KAIO kann in begründeten Fällen den Beizug von Subunternehmen ablehnen. Eine Ablehnung kann insbesondere folgendermassen begründet werden:
2. Die Leistungen werden gegenüber dem KAIO nicht in deutscher Sprache erbracht,
3. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Subunternehmens halten einer Sicherheitsüberprüfung durch die Leistungserbringerin, den Leistungsbezüger oder den Bund nicht stand; oder
4. das Subunternehmen wurde durch die Leistungserbringerin nicht vertraglich zur Einhaltung der für deren Teilleistung relevanten ISDS-Vorgaben gemäss Anhang 03 «Kontrolle und ISDS» verpflichtet.
	* 1. Vor dem Abschluss des Vertragswerks prüft die Leistungserbringerin, ob in Bezug auf die Erfüllung des Vertragswerks Interessenkonflikte bestehen oder entstehen könnten. Mögliche Interessenkonflikte könnten beispielsweise Fusionen oder Firmenübernahmen darstellen. Allfällige Befunde meldet die Leistungserbringerin unverzüglich dem KAIO. Die Parteien einigen sich in solchen Fällen gemeinsam über das weitere Vorgehen. Die Leistungserbringerin wiederholt die Prüfung in regelmässigen Abständen und anlässlich ihrer übrigen geschäftlichen Tätigkeiten während der gesamten Laufzeit des Vertragswerks.
	1. Abnahmeverpflichtung
		1. Der Kanton Bern ist nicht verpflichtet, die in diesem Vertragswerk beschriebenen Leistungen ausschliesslich von der Leistungserbringerin zu beziehen.
		2. Leistungen nach diesem Vertragswerk sind grundsätzlich zu Handen des KAIO zu erbringen. Die Leistungserbringerin erbringt Leistungen unter dem Titel dieses Vertragswerks nur zu Handen von anderen Organisationseinheiten des Kantons Bern, wenn ihr das KAIO dies erlaubt.
	2. Erfüllungsort und Arbeitsmittel
		1. Sofern die Bestellungen nichts Anderes bestimmen, gilt Bern als Erfüllungsort.
		2. Die Leistungserbringerin arbeitet unter Einsatz ihrer eigenen Arbeitsmittel in ihren eigenen Räumlichkeiten. Das KAIO stellt auf Antrag sicher, dass die von der Leistungserbringerin sowie ihren Subunternehmen eingesetzten natürlichen Personen mittels Fernzugriff auf einen virtuellen Arbeitsplatz im BE-Net zugreifen können, soweit dies für die Leistungserbringung notwendig ist. Der Anschluss ans BE-Net WAN ist nach Art. 15a ff. ICT V kostenpflichtig und wird verfügt.
	3. Termine
		1. Die Leistungstermine werden in den Bestellungen bezeichnet. Ist dort nichts Anderes vermerkt, so gilt der in der Bestellung angegebene Termin als verzugsbegründend.
		2. Gerät die Leistungserbringerin in Verzug und erfüllt auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht vollständig, so ist das KAIO zur Ersatzvornahme befugt.
	4. Rechnungsstellung
		1. Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Adresse: Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern, Finanzen, Postfach, 3001 Bern.
		2. Rechnungen der Leistungserbringerin für Leistungen aus dem Vertragswerk müssen als Voraussetzung des Ablaufs der Zahlungsfrist, soweit vorhanden folgende Angaben und Beilagen enthalten:
5. Bezeichnung als Rechnung,
6. Name und Adresse der Leistungserbringerin,
7. Unternehmens-Identifikationsnummer (www.uid.admin.ch),
8. Name und Adresse des KAIO,
9. Vertrags-, bzw. Bestellnummer,
10. Datum der Rechnung,
11. Beschreibung der Lieferung bei Lieferantenrechnungen,
12. Beschreibung des Auftrages bei Dienstleistungsrechnungen,
13. Rechnungsbetrag,
14. Prozentsatz, zu dem die MWST im Entgelt enthalten ist (z.B. «inkl. 7.7 % MWST»),
15. Zahlungsbedingungen,
16. Zur Prüfung notwendige Beilagen (Detailbelege, Arbeitsrapporte oder Lieferscheine usw., insbesondere bei Sammelrechnungen).
	* 1. Hat die Leistungserbringerin ihren Sitz im Ausland, stellt sie die Abrechnung der schweizerischen MWST sicher und stellt sie ihre Rechnungen inklusive schweizer MWST aus.
		2. Die Beschreibung der Lieferung bei Lieferantenrechnungen gemäss Buchstabe g umfasst:
17. Lieferscheinnummer und Lieferdatum,
18. Menge, Art der Ware und Preis.
	* 1. Die Beschreibung des Auftrages bei Dienstleistungsrechnungen gemäss Buchstabe h umfasst:
19. Verweis auf den massgebenden Auftrag;
20. Umschreibung der im Rechnungszeitraum erbrachten Leistungen;
21. Aufwand in Stunden oder Tagen mit Datumsangabe und dem verrechneten Stunden- bzw. Tagesansatz
22. Gegebenenfalls Ausweis der verrechneten Spesen (Art, Menge und Ansatz), wenn solche vertraglich vereinbart wurden. Bei einem Auftrag, dem ein festgelegter Pauschalbetrag oder Fixpreis zu Grunde liegt, kann auf einen detaillierten Aufwandausweis verzichtet werden;
23. Gegebenenfalls eine Begründung von Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang.
	* 1. Korrekt eingereichte Rechnungen sind innert 30 Tagen nach deren Erhalt netto zahlbar.
24. Schlussbestimmungen
	1. Das Vertragswerk untersteht dem schweizerischen Recht.
	2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragswerk ist Bern.
	3. Der Rahmenvertrag ist befristet. Die maximale Vertragslaufzeit bestimmt sich nach den Angaben auf der ersten Seite des vorliegenden Rahmenvertrags.
	4. Der Rahmenvertrag kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von […] Wochen auf Ende eines Kalendermonats, erstmals per […] gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich per Post und eingeschrieben zu erfolgen.
	5. Jede Partei ist berechtigt, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,
25. bei Verlagerung (durch die Leistungserbringerin oder im Falle einer Voll- oder Teilübernahme durch ein anderes Unternehmen) der Organisationseinheit, die die Leistungen erbringt, an einen anderen Ort mit der Folge, dass die Leistungen nicht mehr in deutscher Sprache erfolgen oder Datenbestände ins Ausland verlagert werden;
26. bei Voll- oder Teilübernahme der Leistungserbringerin durch ein anderes Unternehmen, das in einem so erheblichen Interessenkonflikt mit dem KAIO steht, dass diesem die Aufrechterhaltung des vorliegenden Rahmenvertrages nicht zugemutet werden kann;
27. wenn die Zahlungsunfähigkeit der Leistungserbringerin gerichtlich festgestellt, über diesen der Konkurs eröffnet oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung bewilligt wurde; oder
28. wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen behebt.
	1. Durch die Kündigung des Rahmenvertrages gelten auch alle seine integrierenden Vertragsbestandteile auf dasselbe Datum als gekündigt.
	2. [Bei Ausgaben, welche durch den Grossen Rat oder durch den Regierungsrat bewilligt werden müssen:] Die mit dem Vertragswerk verbundenen Ausgaben des KAIO müssen jährlich durch die zuständigen, dem KAIO vorgesetzten Behörden im Rahmen eines Voranschlags (Budget) und einer Ausgabenbewilligung genehmigt werden. Sollte eine solche Genehmigung wider Erwarten nicht erfolgen, so teilt das KAIO dies der Leistungserbringerin mit. In diesem Fall kann das KAIO das Vertragswerk (gegebenenfalls rückwirkend) durch einseitige Erklärung auf das Ende des Jahres auflösen, in welchem der Voranschlag oder die Ausgabenbewilligung zuletzt in vollem Umfang vorlag. Diese Vertragsauflösung hat keinen Einfluss auf den Bestand von Forderungen bezüglich bereits vom KAIO bestellten, von der Leistungserbringerin erbrachten und vom KAIO abgenommenen Leistungen. Vorbehalten bleibt darüber hinaus eine Einigung der Parteien darüber, das Vertragswerk in einem vom Voranschlag oder von der Ausgabenbewilligung umfassten, reduzierten Umfang weiterzuführen.

\* \* \*